

## Empfehlung zur Altersgrenze in Bezug auf die Teilnahme an einer Präventions-Schulung

Weder die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) noch die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Präventionsordnung des Erzbistums Köln geben eine verbindliche Altersgrenze in Bezug auf die Teilnahme an einer Präventions-Schulung vor.

Im Feld der kirchlichen Jugendarbeit und -pastoral ergibt sich jedoch die Fragestellung, ob Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber in der Gemeinde bzw. bei einem Jugendverband als „Schnupperleiter“ tätig sind, an einer Präventions-Schulung teilnehmen können.

Wir empfehlen daher, sich an den Bestimmungen der Jugendleitercard NRW mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (am 7.7.2005 MGFFI) zu orientieren, die folgende Bedingung für die Qualifizierung zum Jugendleiter beschreiben:

„Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.“

Quelle: <http://www.juleica.de/623.0.html>

Wird der Jugendliche innerhalb eines halben Jahres nach Teilnahme an der Präventions-Schulung 16 Jahre alt, so sollte ihm diese Teilnahme ermöglicht werden.